



HESSISCHER LANDTAG

20. 02. 2018

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes

A. Problem

Wegen des stetig wachsenden Bedarfs an qualifiziertem Fachpersonal in der Altenpflege und zur Unterstützung der beruflichen Integration von jungen Menschen mit Fluchthintergrund hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration gemeinsam mit dem Hessischen Kultusministerium eine von Trägern, Verbänden, Arbeitgebern und Ausbildungsstätten mitgetragene Landesinitiative "Pflege in Hessen integriert" ins Leben gerufen. Ein Ziel der Initiative ist die Umsetzung einer gemeinsamen Maßnahme von Altenpflegeschulen und beruflichen Schulen im Sinne einer integrierten Modellausbildung in der Altenpflegehilfe. Das Angebot soll sich auch an Abgänger aus den sogenannten InteA-Klassen richten, die bisher noch keinen Hauptschulabschluss nachweisen können. Über die gemeinsame Umsetzung der Maßnahme von Altenpflegeschulen und beruflichen Schulen soll der Hauptschulabschluss während der Modellausbildung zur Altenpflegehelferin/zum Altenpflegehelfer erworben werden.

Das Hessische Altenpflegegesetz sieht in § 4 Abs. 7 zwar eine Modellklausel vor, um mit dem Ziel der Erschließung neuer Zielgruppen Ausbildungsformate in der Altenpflegehelferausbildung zu erproben. Bisher muss bei Modellausbildungen, wie bei der Regelausbildung, der Hauptschulabschluss aber vor Beginn der Ausbildung nachgewiesen werden.

B. Lösung

Mit der Anpassung der Modellklausel wird die gesetzliche Voraussetzung geschaffen, damit integrative Ausbildungsformen erprobt werden können, die während der Altenpflegehelferausbildung auch den Hauptschulabschluss vermitteln.

C. Befristung

Das Hessische Altenpflegegesetz ist bis zum 31.12.2020 befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

0806 Produkt Nr. 19 Ausbildung von Altenpflegekräften (Schulkosten)

Plan: jährlich 160 zusätzliche Schulplätze in der Altenpflegehelferausbildung für zweijährig konzipierte Modellprojekte für drei Durchgänge (max. 480 Schulplätze).

Bewilligungsvolumen pro Jahrgang: 1.374.720 € (VE in Höhe von 690.000 € und 350.000 €).

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Nein.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes¹**

Vom

Artikel 1

In § 4 Abs. 7 des Hessischen Altenpflegegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), wird die Angabe "Abs. 2, 3, 4 Satz 1, Abs. 5 und 6" durch "den Abs. 2 bis 6" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1 (§ 4 Abs. 7)

Das Hessische Altenpflegegesetz sieht in § 4 Abs. 7 eine Modellklausel vor, um mit dem Ziel der Erschließung neuer Zielgruppen Ausbildungsformate in der Altenpflegehelferausbildung zu erproben. Bisher muss bei Modellausbildungen, wie bei der Regelausbildung, der Hauptschulabschluss vor Beginn der Ausbildung nachgewiesen werden.

Wegen des stetig wachsenden Bedarfs an qualifiziertem Fachpersonal in der Altenpflege und zur Unterstützung der beruflichen Integration von jungen Menschen mit Fluchthintergrund hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration gemeinsam mit dem Hessischen Kultusministerium eine von Trägern, Verbänden, Arbeitgebern und Ausbildungsstätten mitgetragene Landesinitiative "Pflege in Hessen integriert" ins Leben gerufen. Ein Ziel der Initiative ist die Umsetzung einer gemeinsamen Maßnahme von Altenpflegesschulen und beruflichen Schulen im Sinne einer integrierten Modellausbildung in der Altenpflegehilfe. Das Angebot soll sich auch an Abgänger aus den sogenannten InteA-Klassen richten können, die bisher noch keinen Hauptschulabschluss nachweisen können. Über die gemeinsame Umsetzung der Maßnahme von Altenpflegesschulen und beruflichen Schulen soll der Hauptschulabschluss während der Modellausbildung zur Altenpflegehelferin/zum Altenpflegehelfer erworben werden.

Mit der Anpassung der Modellklausel wird die gesetzliche Voraussetzung geschaffen für die Erprobung von integrativen Ausbildungsformen von beruflichen Schulen und Altenpflegesschulen, bei denen im Rahmen der Ausbildung zur Altenpflegehelferin/zum Altenpflegehelfer auch der Hauptschulabschluss erworben werden soll.

Zu Art. 2

Es wird das Inkrafttreten geregelt.

Wiesbaden, 20. Februar 2018

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

¹ Ändert FFN 353-56